

Das Territorium des Kirchspiels deckte sich wohl mit demjenigen einer Hundertschaft innerhalb der karolingischen Reichsorganisation oder einer noch älteren Verwaltungseinheit aus römischer Zeit. In dieser war die Urfparrei mit der Taufkirche St. Peter in Schaan entstanden. In der Urfparrei sind auch die Anfänge des markgenossenschaftlichen Verbandes zu suchen. Kirchliche Zugehörigkeit, Befugnisse und Pflichten sowie genossenschaftliche Aufgaben und Leistungen wirkten gemeindefbildend. Diese Feststellung gilt auch für die auf einer Versammlungsstätte ausgeübte Gerichtsbarkeit, wie sie in Vaduz schon früh nachgewiesen ist. Am Anfang der Entwicklung zu den heutigen Gemeinden Schaan, Vaduz und Planken standen kleine Gruppen von Bauernhöfen, die zusammen eine markgenossenschaftliche und kirchliche Einheit bildeten.

DIE EIGENTUMSBILDUNG IM ALPENGEBIET

Im Alpengebiet war im 14. Jahrhundert, anders als im Talraum, die Eigentumsbildung noch im vollen Gange. Die Einwanderung der Walser im Jahrhundert zuvor war auf Veranlassung der damaligen adeligen Landesherren erfolgt, auf Siedlungsraum, über den diese offensichtlich rechtlich verfügten. Aus diesem landesherrlichen Obereigentum im Alpengebiet wurden später weitere Stücke verkauft und Rechte abgelöst, an einzelne Private und an Dorfgemeinschaften. Einige solcher Rechtsgeschäfte aus dem 14. Jahrhundert sind uns bekannt.

In diese Zeit zurück reichen Besitz und Nutzung des ganzen Malbuntales mit den heutigen Alpen Bärgi und Grosssteg durch das Schaaner Kirchspiel. Das geht aus der Belehnung einiger Walser mit einem Teil dieses Gebiets hervor, die im Jahre 1355 durch die in das Kirchspiel Schaan gehörigen Leute erfolgte.⁴

Die Alpe Guschg wurde 1361 durch die «Gebursami und Genossami» in der Pfarrei Schaan gekauft, wozu ausdrücklich die in Vaduz ansässigen Leute gezählt werden.⁵ Der Erwerb des Alpbesitzes durch das Kirchspiel Schaan im Valorsch-

tal und auf Gritsch ist urkundlich nicht belegt. Er dürfte wohl ebenfalls bereits im 14. Jahrhundert erfolgt sein.

Über die Art und Verteilung der Nutzung des Alpbesitzes durch die zum Kirchspiel gehörenden Dorfschaften haben wir keine Kenntnis. Auch über Nutzungskonflikte ist nichts bekannt. Solche Informationen haben wir erst aus den schriftlichen Quellen des 15. Jahrhunderts.

4) LUB I/4, Nr. 9, S. 55–66 und Nr. 52, S. 243–245: Urkunde vom 29. Oktober 1355. – Es ist erstaunlich und kaum bekannt, dass eine wohl aus dieser frühen Zeit stammende Nutzungsregelung im Malbun und im Steg bis in unsere Zeit nachwirkt. Die zunächst in privatem Nutzen und später im Eigentum der Walser befindlichen (Heu-)Wiesen im Talkessel von Malbun (Malbuner Wiesen) mussten nämlich seit urdenklichen Zeiten jeweils nach dem 15. August Viehtrieb und Weide aus den umliegenden Alpen dulden. Dieses sogenannte Atzungs- oder Tratrecht stand ausdrücklich nicht nur der Triesenberger sondern auch der Vaduzer Alpe Malbun zu. Dieser Umstand weist darauf hin, dass das Servitut in die Zeit der Belehnung von 1355 zurückreicht. Die erwähnte Nutzungsordnung im Talgrund von Malbun (und wohl auch diejenige im Grosssteg) muss wohl bereits vor der Abgabe eines Gebietsteils an die Walser erfolgt sein. Der Viehtrieb in die Malbuner Wiesen wurde erst um 1885 aufgegeben. Die Malbuner Wiesenbesitzer übernahmen auf «ewige Zeiten» die alleinige Zäunungspflicht gegenüber den umliegenden Gemeinweiden (vgl. dazu LLA RE 1869, Nr. 258; 1872, Nr. 715; 1900, Nr. 427). Diese Pflicht wurde durch Urteil des Staatsgerichtshofes vom 31. Mai 1990 bestätigt (StGH 1989/14).

5) LUB I/4, Nr. 12: Urkunde vom 20. April 1361.